

# **Satzung**

## des 1. Tennis – Klub Guntersblum

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen

1. Tennis – Klub Guntersblum

und hat seinen Sitz in

67583 Guntersblum

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen werden.

### **§ 2 Aufgabe**

Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissportes.

### **§ 3 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweiligen letztgültigen Verfassung und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben, zur Erweiterung und zum Erhalt und zur Pflege der Tennisanlage verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren haben die Eltern oder der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag zu unterzeichnen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mit erfolgter Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmung dieser Satzung an.

Der Eintritt wird erst mit Einrichtung der Aufnahmegebühr wirksam.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.

5. Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung, Nichtzahlung der Beiträge und grobes unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten vorliegt.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des 1. Tennis-Klub Guntersblum aus rückständigen Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Leistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

7. Die Anzahl der Mitglieder ist beschränkt und wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie können sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Den Verein in seiner Aufgabe nach besten Kräften zu unterstützen,
2. das Gemeinschaftseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
3. den Beitrag rechtzeitig und unaufgefordert zu entrichten.

### **§ 7 Aufnahmegebühr und laufender Beitrag**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des laufenden Beitrages richten sich nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlung sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als eine Vollmacht vorweisen darf. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in § 14 und 15 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

4. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Generalversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) Vorliegende Anträge

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem

Vorsitzenden und dem  
Stellvertretenden Vorsitzenden,

weitere Mitglieder sind:

Schriftführer  
Kassenwart  
Jugendwart  
Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit  
Sportwart und  
Mindestens 2 höchstens 4 Beisitzer

2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.  
Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch vierteljährlich, statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens einen Tag vorher unter Angabe der Tagesordnung.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.

6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Durchführung ihrer Beschlüsse
- c) Rechnungslegung gegenüber den Mitgliederversammlungen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Einsetzung von Ausschüssen.

7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 10 Sportausschuss**

Dem Sportausschuss gehören an:

- a) Sportwart als Ausschussleiter
- b) je ein Vertrauensmann der Mannschaften
- c) die Übungsleiter

Der Sportausschuss ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Sportbereiches des Klubs und hat die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sportwartes.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

1. Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

2. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der Kassengeschäfte des Klubs und in der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Niederschriften**

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen müssen mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Sie können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie vorher durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.

## **§ 15 Auflösung des Klubs**

1. Die Auflösung des 1. Tennis-Klubs Guntersblum kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Klubs ist das Vereinsvermögens der Ortsgemeinde Guntersblum zu Sportzwecken zu überlassen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.